

MAKROÖKONOMISCHE & REGULATORISCHE STRATEGIEANALYSE

Konteneröffnung im EU-Ausland & Art. 21c CRD VI

Die Illusion der Finanzfreiheit: Zweigstellenpflicht, „Captive Market“ und der Sonderstatus Liechtensteins

Von Rolf Klein – Ökonom, Publizist und zertifizierter Finanzplaner (CFP)

Kernaussage & Zukunftsarchitektur: Die neue EU-Bankenrichtlinie CRD VI (Art. 21c) verschärft den Marktzugang für Drittstaatenbanken (z. B. Schweiz, UK, USA) drastisch. Durch den Zwang zur eigenen EU-Zweigstelle droht ein massives „De-Risking“ und die Schließung von Auslandskonten für deutsche Bürger. Echter juristischer Schutz und barrierefreier Zugang zum Schweizer Franken (CHF) bleiben nur über **EW-Mitgliedsstaaten wie Liechtenstein** und strukturierte Versicherungsmäntel (Private Wealth Police) erhalten.

1. Die neuen Marktzutrittsschranken durch Art. 21c CRD VI

Mit der Umsetzung der Richtlinie **CRD VI (Art. 21c)** vollzieht die Europäische Union einen ordnungspolitischen Paradigmenwechsel im Bankenrecht. Künftig müssen Kreditinstitute aus Drittstaaten (Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR) zwingend eine eigene EU-Zweigstelle errichten, sofern sie Kernbankgeschäfte (Einlagen, Kredite, Zahlungsverkehr) auf dem EU-Binnenmarkt anbieten wollen. Zentrale Stichtage regulieren den Übergang: Der **11. Juli 2026** markiert die Grenze für den Bestandsschutz (*Grandfathering*), während ab dem **11. Januar 2027** die volle Anwendung für das Neugeschäft gilt.

Für Privatkunden und Vermögende in Deutschland führt dies keineswegs zu einem direkten Kontoverbot – Auslandsvermögen bleibt rechtlich erlaubt. Die Praxis erzeugt jedoch ein schleichendes „**De-Risking**“: Viele spezialisierte Privatbanken in der Schweiz, Großbritannien oder den USA scheuen die enormen Kapital- und Verwaltungskosten für eine EU-Zweigstelle und kündigen deutschen Kunden vorsorglich die Konten. Zudem endet das bewährte Freistellungsverfahren. Banken aus Drittstaaten ist die aktive Kundenansprache vollständig untersagt. Wer künftig ein Konto im Drittland eröffnen möchte, muss zwingend über die Ausnahme der „**Reverse Solicitation**“ nachweisen, dass der Erstkontakt ausschließlich unbeeinflusst vom Kunden ausging.

2. Der Sonderfall Liechtenstein: EWR-Mitgliedschaft als Schutzwall

Inmitten dieser administrativen Einengung entsteht ein bemerkenswerter regulatorischer Arbitrage-Vorteil: **Für Banken und Finanzdienstleister im Fürstentum Liechtenstein gilt Art. 21c CRD VI nicht.** Obwohl Liechtenstein geografisch direkt an die Schweiz grenzt und denselben Währungsraum (Schweizer Franken CHF) nutzt, unterscheidet sich der rechtliche Status fundamental. Liechtenstein ist seit 1995 vollwertiges Mitglied des **Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**.

Durch das EWR-Abkommen genießen Liechtensteiner Institute die volle Binnenmarkt-Integration und das sogenannte **EU-Passporting (Dienstleistungsfreiheit)**. Sie können deutsche Mandanten somit auch nach 2026/2027 ohne Zweigstellenpflicht, ohne De-Risking-Druck und ohne Zwang zur 'Reverse Solicitation' grenzüberschreitend betreuen. Damit kombiniert der Standort Liechtenstein die makroökonomische Stabilität des Schweizer Frankens (schuldenfreie Staatsfinanzen, Triple-A-Rating) mit der lückenlosen Verfahrenssicherheit des europäischen Binnenmarktes.

Merkmal / Regulierung	Liechtenstein (EWR)	Schweiz (Drittstaat)
Status im EU-Finanzmarktrecht	EWR-Mitglied (kein Drittstaat)	Drittstaat
Betroffen von Art. 21c CRD VI	Nein (Binnenmarkt-Privileg)	Ja (Zweigstellenpflicht)
Grenzüberschreitendes Angebot	Uneingeschränkt via EU-Passporting	Nur mit eigener EU-Zweigstelle
Zwang zu Reverse Solicitation	Nein (Aktiver Service erlaubt)	Ja (Nachweis der Kundeninitiative)
Währungsraum & Stabilität	Schweizer Franken (CHF) / AAA	Schweizer Franken (CHF) / AAA

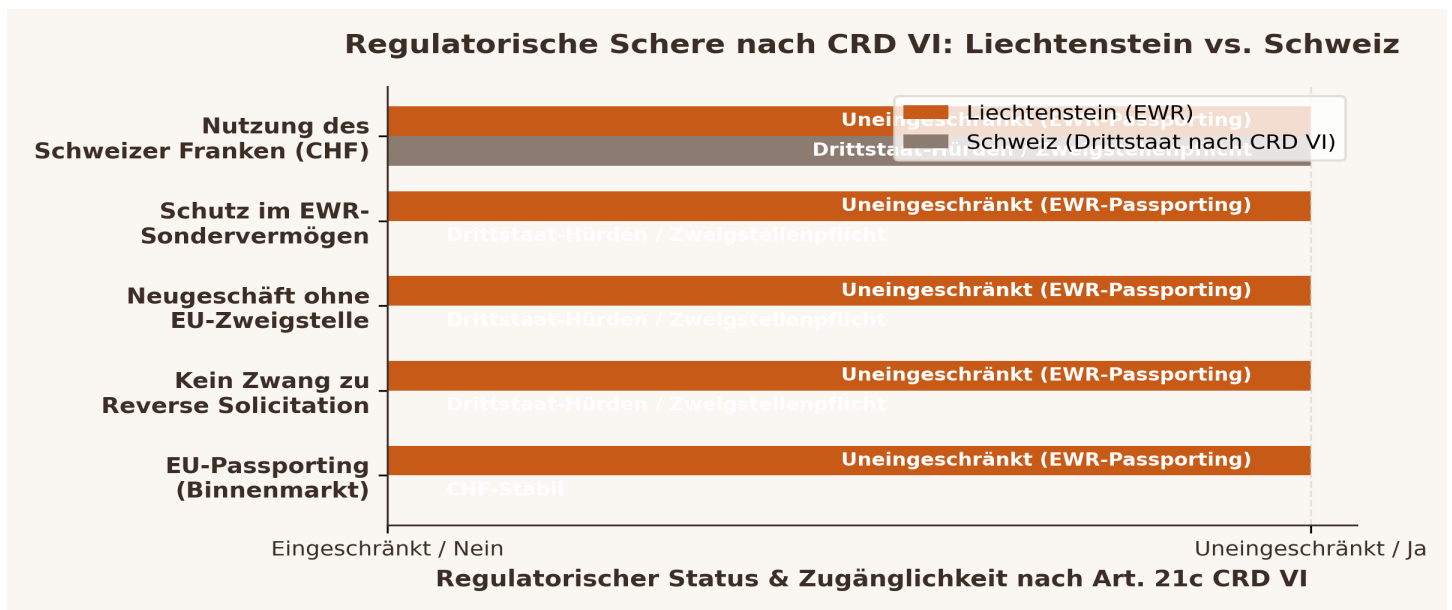


Abbildung 1: Die regulatorische Schere nach CRD VI – Liechtenstein im EWR vs. Schweiz als Drittstaat.

3. Einordnung: Vorstufe zur finanziellen Repression („Captive Market“)

Aus rechtlicher Sicht stellt Art. 21c CRD VI keine klassische Kapitalverkehrskontrolle dar; die Freiheit des Kapitalverkehrs gem. Art. 63 AEUV bleibt formal bestehen. Aus ökonomischer Sicht fungiert die Regulierung jedoch als **weiche Vorstufe der finanziellen Repression („Financial Repression light“)**. Indem der Staat den Marktzutritt ausländischer Dienstleister extrem verteuert, entsteht faktisch ein „Captive Market“ (ein gefangener Markt). Das Kapital der Bürger wird schleichend im europäischen Bankensystem gebunden, da der bürokratische Aufwand für den Ausstieg im Alltag maximiert wird.

Blickt man auf die Gesamtschau der europäischen Gesetzgebung der letzten Jahre, fügt sich CRD VI nahtlos in eine vierfache Kontrollarchitektur ein:

- **Totale Transparenz & Überwachung:** Errichtung der neuen EU-Superbehörde AMLA in Frankfurt, Vollautomation steuerlicher Meldestandards (DAC7, DAC8, CARF) sowie Vorarbeiten zum zentralen EU-Vermögensregister.
- **Administrative Abschottung (CRD VI):** Trockenlegung externer Ausweichkanäle und Bündelung der Mittel im Machtbereich der EZB.
- **Physische & digitale Schranken:** EU-weite Obergrenze von 10.000 € für Barzahlungen, Schwellensenkungen bei Edelmetallen und lückenlose Krypto-Rückverfolgbarkeit (MiCA / Travel Rule).
- **Vorbereitung auf Verteilungsfragen:** Schaffung einer transparenten, immobilen Bemessungsgrundlage für künftige Lastenausgleiche, Vermögensabgaben und den SRM-Abwicklungsmechanismus.

4. Strategische Handlungsoptionen für anspruchsvolle Vermögen

Die Verengung der Fluchtwege verlangt von Anlegern ein proaktives Handeln vor dem Greifen stichtagsbezogener Sperren. Eine rechtssichere Vermögensarchitektur ruht auf zwei erprobten Säulen:

1. **Standortdiversifikation via Liechtenstein:** Nutzung liechtensteinischer Depots und Bankverbindungen zur Sicherung von Liquidität im Schweizer Franken (CHF) – rechtssicher geschützt unter EWR-Recht.
2. **Die Private Wealth Police (PWP):** Einbettung liquider Vermögenswerte (Wertpapiere, Edelmetalle, Liquid Alternatives) in eine liechtensteinische PWP. Nach Art. 161 VersAG bilden die Vermögenswerte ein geschütztes **Sondervermögen (Sondermasse)** mit unanfechtbarem Gläubigerschutz und Zinseszins-Steuerstundungseffekt.

Fazit & Handlungsempfehlung: Art. 21c CRD VI verbietet das Auslandskonto nicht, macht es aber ohne Spezialwissen zur administrativen Sackgasse. Wer sein Lebenswerk wirksam vor Entwertung und staatlichem Zugriff schützen will, muss die Freiräume des EWR-Standorts Liechtenstein und strukturierte Sachwert-Hüllen rechtzeitig vor 2027 aktivieren.

Kontakt & Strategieberatung: Dipl.-Betriebsw. (FH) Rolf Klein — Zertifizierter Finanzplaner (€FP®)
Telefon: 02151-313148 | Mail: klein@rk-insight.de | Web: www.rk-insight.de